

Allgemeine Geschäftsbedingungen

«VIKIMA»

für Aussteller und Sponsoren (nachfolgend «Aussteller» genannt)
und des Marketplace-Veranstalters der Firma expocasa ag.
(nachfolgend «Veranstalter» genannt)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen der expocasa ag mit dem Aussteller oder Sponsor.

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen «VIKIMA»	1
für Aussteller und Sponsoren (nachfolgend «Aussteller» genannt) und des Marketplace-Veranstalters der Firma expocasa ag. (nachfolgend «Veranstalter» genannt).....	1
1 Preise	3
1.1 Geltung	3
1.2 Leadmodell (Spezialfälle).....	3
1.3 Mehrwertsteuer & Währung.....	3
1.4 Standpersonal.....	3
1.5 Stand-Aufbau.....	3
1.6 Live-Events.....	4
2 Zahlungsfristen	4
3 Dauer	4
4 Durchführung	5
5 Start / Eröffnung	5
6 Verhalten als Aussteller	5
6.1 Umgang und Interaktion mit Besuchern	5
6.2 Einheitliche Kleidung & Beschriftung der Avatare	5
6.3 Bewegungsfreiraum	5
6.4 Meldestelle & Bussen (Konventionalstrafen).....	6
7 Urheber- und andere Rechte, Preisbekanntgabe	6
7.1 Urheber- und andere Rechte.....	6
7.2 Preisbekanntgabe-Bestimmungen	6
8 Technische Voraussetzungen der Teilnahme	6

8.1	Technische Voraussetzungen	6
8.2	Sicherheit der eingesetzten Geräte und Software	7
9	Anzahl Besucher	7
10	Statistiken, Besucher-Daten und Nutzungsrechte	7
10.1	Statistiken	7
11	Schulungen und Support	8
12	Sonstiges.....	8
12.1	Termine	8
12.2	Korrespondenz	8
12.3	Ansprechpartner.....	9
13	Nutzungsbedingungen und Urheberrechtsbedingungen.....	9
Teil dieses Vertrags sind die Nutzungsbedingungen und Urheberrechtsbestimmungen der Firmen Hyperfair (Technik-Anbieter) und der Firma expocasa ag. (Veranstalter):.....		
14	Haftungsbestimmungen	9
15	Abtretungsausschluss.....	9
16	Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	9
16.1	Anwendbares Recht	9
16.2	Erfüllungsort	9
16.3	Gerichtsstand	10
17	Nebenabmachungen / Salvatorische Klausel	10
18	Log-In	10

1 Preise

1.1 Geltung

Es gelten die Preise gemäss Vertrag mit dem Aussteller und das darin vereinbarte Fixpreis-Leistungspaket für die Präsenz aller gebuchten Leistungen (Stand sowie ggf. zusätzliche Werbeflächen) für ein Jahr. Das sind 365 Tage ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, wenn nicht anders vereinbart.

Preise für Folgejahre werden vom Veranstalter spätestens 6 Monate vor Beginn des neuen Ausstellungsjahres (365 Tage) mitgeteilt.

Für die Teilnahme im 2. Ausstellungsjahr und weitere wird ein neuer Vertrag abgeschlossen oder je nach Ausgangslage der bestehende Vertrag verlängert.

Für die Teilnahme an Verlängerungen oder Wiederholungen kann der Veranstalter neue Preise, Packages und Leistungen definieren. Dasselbe gilt für Sponsoren-Werbeflächen. Diese werden wie bei einer physischen Messe «abmontiert» und können neu verkauft werden.

Nach dem ersten Jahr haben bisherige Aussteller keine Gewährleistung auf die gleiche Standgrösse, Standposition oder Platzierung wie die im ersten Jahr gebuchter Werbeflächen, da Ausstellungsflächen und damit Hallenpläne von Jahr zu Jahr dynamisch variieren können. In jedem Fall und gegenseitigem Interesse wird mit dem Aussteller eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

1.2 Leadmodell (Spezialfälle)

Wurde in Spezialfällen zwischen den Vertragspartnern anstelle eines Fixpreis-Modells ein Lead-Modell vereinbart, so kommen die Konditionen gemäss dem Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zum Tragen.

1.3 Mehrwertsteuer & Währung

Die Preise in den Preislisten sind in CHF und verstehen sich exklusive der jeweils gesetzlichen MwSt.

1.4 Standpersonal

1.4.1 Inkludierte Avatare

Jedem Stand-Mobiliar sind je nach Standgrösse **ein bis drei fixe Info-Avatare** zugeordnet (menschliche Infosäulen hinter den Desks mit i-Button über dem Kopf).

1.4.2 Pro Aussteller sind bis zu 5 Aussteller-Avatare vorgesehen, wovon die Anzahl in Absprache mit dem Veranstalter jederzeit erhöht werden kann. Administratorenrechte und Zugang zu Ausstellungsdaten

Der Veranstalter hat das Recht, sich bei jedem Stand als Stand-Administrator einzuloggen, um aus erster Hand vor und während der Messe direkten Support zu leisten und alle Daten abzufragen (z.B. bei der Stand-Konfiguration etc.). Jeder Aussteller erklärt sich daher als einverstanden, dem Veranstalter jederzeit Zugriff auf seine VIKIMA Login-Daten (Email und Passwort) zu gewähren, falls diese zur Behebung des Problems notwendig sind.

1.5 Stand-Aufbau

Der Veranstalter realisiert den initialen Standbau für die Aussteller inkl. zwei Korrekturrunden. Der Aussteller ist verpflichtet, die für den Erst-Aufbau des Standes benötigten elektronischen Medien/Daten

wie PDFs, Video-Content, Bilder etc. dem Veranstalter in vereinbarter Frist und vorgegebenen Formaten bereitzustellen.

Entstehen dem Veranstalter Aufwände zur Aufbereitung oder Anpassung von Medien und Medienformaten, so werden diese Zusatzaufwände nach Vorankündigung des Veranstalters gemäss Stundenaufwand mit CHF 150.- zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Standpositionierung ist Sache vom Veranstalter ohne mögliche Einflussnahme durch Aussteller. Aussteller-Wünsche werden vom Veranstalter bestmöglich im Rahmen der Möglichkeiten und unter dem Aspekt der Besucher-Freundlichkeit (Usability) berücksichtigt.

Während der Laufzeit des virtuellen Marktplatzes kann der Aussteller seinen eigenen Stand beliebig und ohne Aufpreis mit neuen Medien ausrüsten. Dies erfolgt nach einer entsprechenden inkludierten Schulung. Jeglicher weiterer Support für Stand-Umgestaltungen wird zum Stundensatz von pauschal CHF 150.- zzgl. MwSt. abgerechnet.

1.6 Live-Events

Im gebuchten Standpaket ist die Standpräsenz inbegriffen. Jegliche weitere Leistungen wie zum Beispiel die Teilnahme an Wettbewerben oder die Durchführung von Live-Vorträgen, Schulungen und dergleichen werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn nicht anders vereinbart. Dabei werden sämtliche mögliche Kundenwünsche (Aussteller) berücksichtigt, vorgängig abgeklärt und im Vorfeld separat offeriert.

Der Aussteller ist sich bewusst, dass bei Live-Events, welche nicht in geschlossenen Räumen (CUG=Closed User Groups) stattfinden alle anderen Messeteilnehmer auch an Live-Events, Aktionen und weiteren Promotionen teilnehmen könnten. Wie das bei einer physischen Messe üblich ist.

2 Zahlungsfristen

Es gelten die im Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter aufgeführten Konditionen. Bei Zahlungsverzug kann der Veranstalter den Aussteller ohne Ansetzen einer Nachfrist von der Teilnahme ausschliessen. – Der Preis bleibt in beiden Fällen vollumfänglich geschuldet.

Bei Absage der Teilnahme (Annullierung) bleibt der vereinbarte Preis vollumfänglich geschuldet.

Fortlaufend:

Für allfällig in Anspruch genommene Services wie zb Support bei der Grafik-Erstellung, Umgestaltung von Messeständen, Änderung der Standposition, Erstellung neuer Video-Inhalte etc. gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto.

3 Dauer

Die Dauer des virtuellen Marktplatzes ist zeitlich nicht festgelegt und erstreckt sich über die jeweils vereinbarte Vertragsdauer. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, bei ausbleibendem Erfolg den virtuellen Marktplatz jederzeit unter Vorankündigung von 30 Tagen jedoch frühestens sechs Monate

nach Messe-Eröffnung zu beenden.

4 Durchführung

Der Veranstalter gewährleistet die Durchführung erst nach finaler Bestätigung, ebenso sollte im Vorfeld bereits ein Vertrag abgeschlossen worden sein.

Bei Entscheidung der Nicht-Durchführung, werden dem Aussteller und/oder Sponsor sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Anzahlungen vollumfänglich zurückerstattet. Davon ausgenommen sind Sonderleistungen wie z.B. Erstellung von Grafiken, Sonderprogrammierungen und sämtliche vom Veranstalter erbrachte Leistungen, welche nicht im gebuchten Standpaket enthalten sind.

5 Start / Eröffnung

Unter dem Begriff Eröffnung versteht sich der Zeitpunkt, wann die Messe live geht. Der Veranstalter hat das Ziel, den virtuellen Marktplatz per Ende Juni 2023 zu eröffnen. Dieser Termin ist für den Veranstalter nicht bindend. Je nach Stand der Buchungen und Komplexität des technischen Aufbaus der virtuellen Umgebung behält sich der Veranstalter vor, die Eröffnung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Die Laufzeit von 365 Tagen ist gewährleistet ab Zeitpunkt der Eröffnung.

Den Ausstellern entstehen durch eine allfällig spätere Eröffnung keine Mehrkosten. Aussteller erklären sich mit der Vertragsunterzeichnung einverstanden, auch bei einer Verschiebung um bis zu drei Monate im vereinbarten Umfang teilzunehmen.

6 Verhalten als Aussteller

6.1 Umgang und Interaktion mit Besuchern

Besucher dürfen nur am eigenen Stand aktiv angesprochen werden. Wie bei einer physischen Messe kontaktieren Aussteller-Avatare die Besucher mit der nötigen Sorgfalt.

6.2 Einheitliche Kleidung & Beschriftung der Avatare

Alle Avatare eines Ausstellers müssen einheitlich mit dem Firmennamen (im Profil das Formularfeld «company» beschriftet sein und einheitlich gekleidet sein. Dem Aussteller steht die Wahl des einheitlichen Kostüms im Rahmen der Möglichkeiten des Messe-Tool «Dressing Room» frei.

6.3 Bewegungsfreiraum

Aussteller-Avatare dürfen sich frei bewegen.

6.4 Meldestelle & Bussen (Konventionalstrafen)

6.4.1 Meldestelle

Über die Meldestelle info@vikima.ch kann offensichtliches Fehlverhalten von Besuchern oder anderen Ausstellern gemeldet werden. Es obliegt dem Veranstalter, adäquat zu reagieren, Bussen auszusprechen oder Avatare (Besucher oder Aussteller) zu sperren.

6.4.2 Bussen (Konventionalstrafe)

Nachweislich (gemäß Tracking/Analytics) willkürliches Ansprechen von Besuchern an anderen Messeständen oder in Gängen, beim Haupteingang oder im Empfangsbereich werden mit einer einmaligen Busse mit bis zu CHF 1'000.- geahndet. Das Bezahlen der Konventionalstrafe entbindet nicht diese Verpflichtung weiterhin einzuhalten.

Ausnahme: Besteht bereits ein Kontakt zum Besucher oder Kunden, so darf dieser natürlich überall, ausser an Ständen von Mitbewerbern, jederzeit angesprochen werden.

7 Urheber- und andere Rechte, Preisebekanntgabe

7.1 Urheber- und andere Rechte

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er über alle notwendigen Urheberrechte, Markenrechte usw. für das von ihm eingesetzte Text-, Bild- und Tonmaterial usw. verfügt. Er garantiert dem Veranstalter, dass diese Materialien keine Persönlichkeitsrechte verletzen, sie sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einhalten und nicht gegen die guten Sitten verstossen. Sollte der Veranstalter von anderen Ausstellern, Besuchern oder Dritten für Verstösse gegen diese Bestimmung oder Gesetzesbestimmungen belangt werden, kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller unverzüglich von der Messe ausschliessen. Der Aussteller ist verpflichtet den Veranstalter auf erstes Begehren von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und ihn aktiv bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Schadenersatz- und weitere Forderungen des Veranstalters und weiterer Betroffener bleiben vorbehalten.

7.2 Preisbekanntgabe-Bestimmungen

Werden Aussteller-Angebote mit Preisen beworben, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb, die Preisbekanntgabe-Verordnung sowie die Angaben in den entsprechenden Informationsblättern des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) einzuhalten.

Ausländische Aussteller beachten zusätzlich das [SECO-Informationsblatt «Übersichtstabelle Währungsthematik»](#). Diese Informationsblätter und weitere diesbezügliche Angaben finden sich unter www.seco.admin.ch – Werbe- und Geschäftsmethoden.

8 Technische Voraussetzungen der Teilnahme

8.1 Technische Voraussetzungen

Jeder Aussteller und Aussteller-Avatar ist selbst verantwortlich, dass ein Zugang mit Hardware (PC, Laptop, Mac, Tablet, Smart-Phone) mit ausreichend Leistung vorhanden ist und der Zugang nicht von Firmen-Firewalls o.ä. geblockt wird. Da die Nutzung der Dienste Hardware, Software und Internetzugang

erfordert, können diese Faktoren die Nutzung der Dienste beeinflussen. Ein Hochgeschwindigkeits-Internetzugang wird empfohlen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass die Systemanforderungen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können und allfällig notwendige Anpassungen der entsprechenden Hardware, Software oder des Internetzuganges in der Verantwortung des Ausstellers und Aussteller-Avatars und Besuchers liegt.

8.2 Sicherheit der eingesetzten Geräte und Software

Der Aussteller und Aussteller-Avatar ist für eine funktionierende Infrastruktur verantwortlich. Er hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass seine Systeme gegen Cyberangriffe und Malware jeglicher Art gesichert sind. Gleichfalls ist jeder Besucher dafür verantwortlich, dass keine Cyberangriffe gegen die Webseite des Messeausstellers, Hyperfair (= Plattform Technik-Anbieter), andere Aussteller und Aussteller-Avatare sowie Besucher über seine Teilnahme erfolgen oder aufgrund von Malware solche Systeme infiziert werden. Der Veranstalter lehnt, soweit zulässig jegliche Haftung für Schäden, welche aus dem Besuch der «VIKIMA» und der Nutzung auf vikima.ch sowie allen weiteren Webseiten mit Zugang zum virtuellen Marktplatz und der Hyperfair Plattform entstehen könnten, ab.

9 Anzahl Besucher

Der Veranstalter garantiert keine Mindestanzahl von Besuchern.

10 Statistiken, Besucher-Daten und Nutzungsrechte

10.1 Statistiken

Jeder Stand-Administrator (wird einer Person pro Aussteller zugewiesen) kann über den Admin-Bereich des Messe-Tools Analyse-Daten zu Standbesuchen, Klicks auf Medien am Stand, Anzahl Chats und Anzahl Visitenkarten-Tausche jederzeit einsehen. Bei den Standbesuchen sind im Analysetool auch Namen und Email-Adressen der Besucher sichtbar (nicht bei Chat und Visitenkarten-Tauschen).

Diese persönlichen Daten der Stand-Besucher (ohne Kommunikation) dürfen jedoch gemäss den hier geltenden Datenschutz- und Teilnahmebedingungen nur bedingt genutzt und gespeichert werden:

10.1.1 Besucherdaten bei Standbesuchen ohne Kommunikation

Diese Daten dürfen vom Aussteller nur anonymisiert für Auswertungen und Statistiken gebraucht werden. Es ist dem Aussteller **nicht erlaubt, blosse Stand-Besucher während oder nach der Messe zu kontaktieren oder diese Daten über die Messe hinaus zu speichern oder zu gebrauchen.**

10.1.2 Besucherdaten aus Chats und Visitenkarten-Tauschen während der Messe

Besucherdaten aus Visitenkarten-Tausch: Diese persönlichen Besucherdaten (Name und E-Mail-Adresse) dürfen von Aussteller-Avataren und Ausstellern **frei genutzt werden.**

Besucherdaten aus Chats werden im Analyse-Tool nicht erhoben, sondern nur als Total Anzahl Chats ausgewiesen. Deshalb empfehlen wir Visitenkarten-Tausch und Abfrage der Kontaktdaten direkt im Chat.

10.1.3 Besucherdaten aus Wettbewerben vor, während und nach Beendigung des virtuellen Marktplatzes

dürfen von den Preis-Sponsoren frei verwendet werden. Bei Beschwerden oder Klagen von Besuchern wegen missbräuchlicher Verwendung seiner Personendaten, behält sich der Veranstalter das Recht vor, vollen Regress für entstandene Abklärungs-Aufwände, Verfahren und Bussen zu nehmen.

10.1.4 Kein Verkauf oder Weitergabe an Dritte

Aussteller dürfen Kontaktdaten von Besuchern oder anderen Ausstellern nicht an Dritte weitergeben oder verkaufen. Veranstaltet der Aussteller eigene Wettbewerbe oder Events etc., ist er selber für entsprechende Teilnahme- und Datenschutzbedingungen verantwortlich.

11 Schulungen und Support

Der Veranstalter bietet vor dem Start des virtuellen Marktplatzes Schulungstermine für Aussteller an (kostenlos). Dabei wird gezeigt, wie der Aussteller seinen Stand unterjährig konfiguriert im System, Aussteller-Avatare anlegt und anhand von Best-Practice Empfehlungen zum Umgang mit Besuchern und Kommunikation macht. Schulungen für einzelne Aussteller finden nicht statt. Leistungen darüber hinaus wie zum Beispiel Erstellung von Grafiken für den Stand, Formatierung geeigneter Medien, Erstellung von mp4 Dateien für Vorträge, Beratung zum richtigen Verhalten vor der Kamera etc. sind nicht im Leistungsumfang eingeschlossen. Solche Services können über den Veranstalter oder direkt mit derartigen Service-Anbietern kostenpflichtig beim Veranstalter oder Drittanbietern gebucht werden.

Für generelle Support-Anliegen steht das Team des Veranstalters gerne per Mail unter support@vikima.ch zur Verfügung und garantiert eine Reaktionszeit innert Tagesfrist.

12 Sonstiges

12.1 Termine

Termine sind bindend. Der Veranstalter macht bei wichtigen Änderungen und neuen Inhalten mittels regelmässigen E-Mail-Updates alle Aussteller und operativen Ansprechpartner darauf aufmerksam.

12.2 Korrespondenz

E-Mail wird gegenseitig als rechtsgültige Korrespondenz akzeptiert.

12.3 Ansprechpartner

Der Aussteller meldet dem Veranstalter **einen** zentralen Ansprechpartner pro Stand. Dieser Haupt-Aussteller koordiniert alles weitere intern, holt die nötigen Informationen ein und stellt sicher, dass alle Termine eingehalten werden. Sollten gebuchte Leistungen aufgrund verpasster Deadlines nicht erbracht werden, werden diese trotzdem in Rechnung gestellt.

13 Nutzungsbedingungen und Urheberrechtsbedingungen

Teil dieses Vertrags sind die Nutzungsbedingungen und Urheberrechtsbestimmungen der Firmen Hyperfair (Technik-Anbieter) und der Firma expocasa ag. (Veranstalter):

[expocasa ag und HYPERFAIR NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND URHEBERRECHTSBESTIMMUNGEN](#)

[expocasa ag und HYPERFAIR DATENSCHUTZRICHTLINIE](#)

[expocasa ag und HYPERFAIR DSGVO](#)

14 Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Veranstalters expocasa ag richtet sich nach den Bestimmungen der [«NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND URHEBERRECHTSBESTIMMUNGEN»](#), welche analog für die expocasa ag zur Anwendung gelangen.

15 Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber der expocasa ag oder ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und dem Veranstalter expocasa ag kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss der UN-Kaufrecht (Wiener Kaufrecht). Für die gesamte Rechtsbeziehung kommt ausschliesslich das Recht der Schweiz zur Anwendung. Die AGB's, der Teilnahmebedingungen «VIKIMA » und die Nutzungsbedingungen und Urheberrechtsbestimmungen von Hyperfair (Technik-Partner) sind für die Auslegung bei Differenzen allein massgebend.

16.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Zürich ZH.

16.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich ZH.

17 Nebenabmachungen / Salvatorische Klausel

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich oder per E-Mail mit der expocasa ag vereinbart worden sind bzw. von dieser schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.

Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

18 Log-In

Der Aussteller erhält nach der Registrierung die Log-In-Angaben, welche für den Messebesuch notwendig sind. Ohne-Log-In-Daten ist der Messebesuch nicht möglich. Bei Verlust der Log-In-Daten kann der Veranstalter die Log-In-Daten ersetzen.

Aus Performance-Gründen behält sich der Veranstalter vor, dass sich Aussteller-Avatare in regelmässigen Abständen (monatlich oder auch in kürzeren Intervallen) mit neuen Login-Daten registrieren müssen. Mit der Folge, das Aussteller Profil (wenige Formularfelder) neu auszufüllen.

expocasa ag, Rütistrasse 21, 8126 Zumikon